

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließlich des „Illust. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenbläten“ in der Expedition, bei unseren Böten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Nr.: Amtsblatt.

Drucker und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinplatige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Fernsprecher Nr. 210.

N 234.

Mittwoch, den 8. Oktober

1913.

60. Jahrgang.

Im Handelsregister ist heute auf Blatt 213
(Firma: C. A. Weidmüller in Eibenstock)
eingetragen worden, daß der Kaufmann Robert Johannes Weidmüller in die Gesellschaft eingetreten ist. Die ihm erteilte Prokura ist gelöscht worden.
Eibenstock, den 30. September 1913.

Königliches Amtsgericht.

Schöffen- und Geschworenen-Urliste betr.

Das Verzeichnis derjenigen hier wohnhaften Personen, die zu dem Amte eines Schöffen u. Geschworenen berufen werden können, liegt vom 8. Oktober 1913 ab eine Woche lang in dieser Ratskanzlei zur Einsicht aus.

Unter Hinweis auf die nachstehend abgedruckten Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und des Gesetzes vom 1. März 1879 wird dies bekannt gegeben. Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der erwähnten Liste sind innerhalb der Auslegezeit bei dem unterzeichneten Stadtrat zu erheben.

Stadtrat Eibenstock, den 6. Oktober 1913.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Fähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Überkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;

Zwei nationale Lebensgefahren.

Im Anschluß an die Vorgänge anlässlich der letzten Reichshinanzgeschiebung lenkt der Feldmarschall von der Golk in Nr. 31 der „Gartenlaube“ voll patriotischer Sorge den Blick auf zwei niederdeutsche Freyler, die geradezu als Charakteristika niedergeschreiber Volkskulturn bezeichnet werden können. Von der Golk nennt sie zwei nationale Lebensgefahren. Die eine ist das teils aus sozialer Überempfindlichkeit, teils aus demagogischen, demokratisierenden Tendenzen geborene Streben, die nationalen Lasten der Masse des Volkes abzunehmen, womit die wahren Interessen dieses selben Volkes einer gefährlichen sozialen Phrasé zum Opfer gebracht werden. Von der Golk, der gegen den Verdacht parteipolitischer Vereinigung nominiert ist, sagt hierzu:

„Die ungeheure materielle Last, die dem deutschen Volke gegenwärtig aufgebürdet wurde, wird von einem ganz kleinen Bruchteil desselben übernommen. . . Die schwachen Schultern“, also die große Masse des Volkes, 99 von Hundert, dürfen nichts von der Bürde spüren, die wir um der Sicherheit des Vaterlandes halber auf uns nehmen. Und das geschieht ohne ein Wert der Anerkennung und des Dankes der Wehrheit, die den Übergang für einfach und gerecht und natürlich ansieht, weil . . . nun ja, weil auch nur die Besitzenden angeblich ein Interesse an der starken Rüstung Deutschlands haben. Den kleinen Mann gehen angeblich die Händel der Welt nichts an. Er nimmt von der hohen Politik keine Notiz. Er ist davon überzeugt, daß, wenn es nach ihm ginge, die Kriege längst aufgehört hätten und die stehenden Heere überflüssig geworden wären. Mögen also die Reichen, die vor den Kriegen zu zittern haben, auch für die Heere sorgen, die sie davor schützen sollen; es ist lediglich ihre Sache.“ Längst ist das Wort vom „kapitalistischen Wettrütteln“ geprägt worden, als ob es sich nur um das Wohl und Wehe einer kleinen Gesellschaftsschicht und nicht, wie die Dinge in Wahrheit liegen, um Sein oder Nichtsein des ganzen deutschen Volkes handelt. Wenn diese Aussicht sich im Laufe eines langen Friedens weiter verbreite und bestätigt, so führt sie notgedrungen allmählich zur Gleichgültigkeit der großen Masse des Volkes gegenüber der Wehrhaftigkeit und damit der Sicherheit des Staates. Die historischen Erfahrungen geben uns nachhaltige Lehren darüber.“

Von der Golk weist nun an der Hand geschichtlicher Ereignisse nach, daß die auf diesem Wege geäußerte Geistesrichtung noch stets die Quelle schwerster Niederlagen, des Zusammenbruches ganzer Völker geworden ist und daß das bei nationalen Opfern im Frieden „gesicherte“ Volk dann tausendfach hat zahlen und bluten müssen unter der heilschützungslosen Fremdherrschaft. „An der Katastrophe (1806—67) trug die humane Rücksicht auf Schonung der Kräfte und Mittel des Landes den größten Teil der Schuld. Deshalb sich heute zu erinnern ist nützlich . . . So war die Teilnahmlosigkeit der Bevölkerung während des Kampfes, die Gleichgültigkeit der Menge bei der Entscheidung über Sein und Nichtsein entstanden, in der Scharnhorst mit Recht eine der wichtigsten Ursachen für die Niederlage von damals sah.“

Von der Golk fährt dann fort: „Wir sind auf dem Wege, einen ähnlichen nationalen Fehler in der Gegenwart zu züchten. Noch ist das Ende der Entwicklung unserer nationalen Kraft nicht da. Auch die Zukunft wird Wehrvorlagen bringen, neue Opfer werden nötig sein, dann erhobt sich ohne Zweifel wieder der Ruf, daß die Besitzenden sie darzubringen hätten, wie diesmal. Aus allen Ausnahmen wird einmal eine Regel . . . „Der arme Mann“ mit den „schwachen Schultern“, der immer nur von seinen Ansprüchen an Staat und Gesellschaft, niemals von seinen Pflichten gegen diese hört, wird jetzt daraus glauben, erklärt man ihm doch stets von vornherein, daß er selbstverständlich gehoben werden solle. Er kann gar nicht anders als zu der Aussicht kommen, daß ihn die ganze Frage eigentlich nicht berühre. Das macht ihn am Ende ungeeignet in der Stunde einer großen Not, auch seinerseits alle Kraft, Hab und Gut dem Vaterlande zu opfern. Das ist aber unerträglich, wenn wir uns behaupten wollen. Die geringe Zahl der Besitzenden allein fügt die Freiheit und Unabhängigkeit eines 70 Millionen-Reichs nicht aufrecht erhalten und wenn man sie auch gänzlich ausplünderte. Nur die Masse des Volkes vermag das mit gemeinschaftlichen Kräften zu vollziehen. Die verwöhnte Menge, der immer nur geschmeichelt wird, darf das Bewußtsein nicht verlieren, daß es sich um ihr eigenes Lebensinteresse, nicht um daß der Besitzenden handelt, wenn Deutschland sich rüttet, ja, daß dies in erster Linie zu ihrem Wohle geschieht. An ihre Tür klopft die Not zuerst und sie sind es

Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte!
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersone.

Die Landesgesetze können außer den vorbeschriebenen Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 36. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamt finden auch auf das Geschworenennamt Anwendung.

Gesetz,

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877

u. w. enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abteilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;
2. der Präsident des Landesconsistoriums;
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
4. die Kreis- und Amtshauptleute;
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Bekanntmachung.

Die Reihengräber der Abteilung A II des hiesigen Friedhofes werden in nächster Zeit neu belegt werden.

Grabstellen der ersten Reihen, welche noch erhalten bleiben sollen, sind baldigst unter Entrichtung der zu zahlenden Gebühren in der Pfarramtsexpedition zu lösen.

Eibenstock, den 6. Oktober 1913.

Der Kirchenvorstand.

daher auch, für die es am nötigsten ist, daß Deutschland stark in Waffen bleibt.“ — Auch der oberflächlichste Blick auf die letzten Reichstagsvorgänge lehrt, daß von der Golk allenfalls den Nagel auf den Kopf trifft. Wo anders liegt die Quelle der unseligen Sehnsucht nach direkten Reichsteuern als in dem Irrwahn, daß auf diese Weise die Masse des Volkes (außer den Wähler!) geschont werde?? Hat nicht die Sozialdemokratie die neuen Steuern als ihr urzigstes Werk gepriesen? Süddeutschland frohlockt namens seiner Partei: „Die Zweckbestimmung des Wehrbeitrags soll man um so weniger beklagen, als sie der beste Handlung ist, an dem wir unsere Agitation für den Gedanken anhängen können.“ In Zukunft alle neuen Rüstungsvorlagen durch solche Wehrbeiträge decken zu lassen. Diejenigen haben ganz recht, die in dem Wehrbeitrag nicht ein Ende, sondern vielmehr einen Anfang sehen!“

Als zweite der beiden nationalen Lebensgefahren brandmarkt von der Golk die aus pazifischer und internationaler Duselei geborene Phrasé, das Heer sei lediglich Friedensinstrument. „Eine andere nationale Gefahr liegt in der stets wiederholten Behauptung, daß die Armee nur da sei, um den Frieden zu erhalten. Es ist dies in der letzten Zeit bis zum Ueberdruss gepredigt worden und kann nur trübe Folgen haben. Es läßt die Armee als die große politische Vogelscheuche erscheinen, deren Zweck der wirkliche Kampf überhaupt nicht mehr ist, sondern nur noch eine martialische Gebärde, vor der die Feinde sich erschrecken sollen. Das geht solange an, als diese noch martherziger sind, als wir selbst, wir aber elend zu nichts, sobald ein energischer Gegner sich vor dem schwarzen Mann nicht mehr fürchtet, und mit dem scharfen Schwert auf das Gespenst einschlägt. Wir sind leider schon soweit, daß wir glauben, die Armee nur als Friedensbegleiter und leidende Versicherungsprämie preisen zu dürfen, um nicht in den Verdacht kriegerischer Gesinnung zu geraten, als selbstsames an sich verwerfliches. Dabei wird nicht bedacht, daß die ewige Wiederholung von derartigen Ansprüchen am Ende die Begriffe verwirren und den kriegerischen Sinn im Volke tatsächlich erlösen müssen. Niemand wünscht heute einen Krieg nur um des Krieges halber, eine Armee aber, die bloß dazu da sein sollte, den Frieden zu erhalten, wäre ein innelich unwahres Zwitterwerk.“ Nein!